

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa



Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101580, 28015 Bremen

Haus der Bürgerschaft
Petitionsausschuss
Postfach 10 69 09

28069 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Komning
Zimmer 08.07
T: +49(0)421 361 - 41983
F: +49(0)421 496 - 41983

E-Mail:
sven.komning@wae.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
L20-455
Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-9
Bremen, 14.03.2021

Petition: L 20/455 – Eingangsbestätigung ALG-II-Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Petent begeht vom Jobcenter Bremen den Erhalt einer Eingangsbestätigung bei der Abgabe seines Weiterbewilligungsantrags auf Arbeitslosengeld II in der dortigen Eingangszone.

Das Jobcenter teilt hierzu mit, dass der Petent dort bereits im letzten Jahr ein gleichlautendes Anliegen vorgetragen hatte. Ihm wurde daraufhin erläutert, dass während des Zeitraums der pandemiebedingten Einschränkung von untermalten Vorsprachen die Ausgabe von Eingangsbestätigungen in den Räumlichkeiten des Jobcenters nicht möglich ist. Ferner wurde er auf die hauseigene Homepage und die alternativen Zugangswege zum Jobcenter (z.B. terminierte Vorsprache, telefonische, elektronische und digitale Möglichkeiten der Kontaktaufnahme) hingewiesen und insbesondere erläutert, dass bei Stellung des Weiterbewilligungsantrages im Online-Verfahren über den Link [jobcenter.digital](#) automatisiert über das System eine Eingangsbestätigung inklusive einer Zusammenfassung aller eingereichten Unterlagen übermittelt wird. Auch bei einer Unterlageneinreichung über das "Kontaktformular" auf der Jobcenter-Homepage werde die Einreichung ohne große digitale Hürden in allgemeiner Form per E-Mail bestätigt.

Darüber hinaus erklärt das Jobcenter im Hinblick auf die vorliegende Petition, dass grundsätzlich jedes Poststück von der Poststelle des Hauses mit einem offiziellen Eingangsstempel versehen und somit der Tag des Posteingangs nachvollziehbar gemacht wird. Der Hausbriefkasten werde morgens und mittags geleert. Morgens erhalten die Poststücke das Datum vom Vortag, mittags das Tagesdatum. Montagmorgen werde das Eingangsdatum vom vorhergehenden Werktag, i. d. R. also vom Freitag gestempelt. Die Poststücke, die schriftlich mit der Post eingehen erhalten das Tagesdatum.

So sei es auch im Beschwerdefall des Petenten im Jahr 2021 gewesen (Postversand nach Angaben des Petenten am 24.02.21, Eingangsstempel des Jobcenters vom 25.02.21).

Dienstgebäude
Huffilterstraße 1-5
28195 Bremen
www.arbeit.bremen.de

Eingang
Huffilterstraße 1-5
28195 Bremen

Am Brill
Straßenbahnlinien
1, 2, 3
Buslinien
25, 26, 27, 63, VBN

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen (Land)
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover (Land)
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover (Stadt)
IBAN: DE18 2500 0000 0025 1015 01 BIC: MARKDEF1250

Im Zusammenhang mit den pandemiebedingt veränderten Abläufen seit März 2020 ist das Jobcenter dazu übergegangen, keine Eingangsbestätigungen bei unterminierten Vorsprachen mehr auszuhändigen. Aus dortiger Sicht sei auch der Beweiswert einer pauschalen Eingangsbestätigung fraglich, zumal dann, wenn zugleich eingereichte Anlagen nicht im Detail aufgeführt würden.

Alternativ könnten auch Kopien gestempelt werden. Hierfür müsste die Eingangszone aber entweder selbst kopieren und auf den Originalen die Abgabe mit Stempel bestätigen; sofern die Kunden kopieren müsste jede einzelne Seite mit dem jeweiligen Original verglichen werden. Sämtliche Varianten nehmen viel Zeit in Anspruch Zeit, die das Jobcenter lieber in qualitativ gute Beratungsgespräche investieren möchte. Daher sollen diese auch in der Eingangszone des Jobcenters vorwiegend als terminierte Vorsprachen durchgeführt werden. Sollte in diesem Kontext nun wieder dazu zurückgekehrt werden, auf Kund:innenwunsch Eingangsbestätigungen für vielfältigste Unterlageneinreichungen auszugeben, wirke sich ein solches Vorgehen aus Sicht des Jobcenters aufgrund des damit verbundenen Zeitverzuges nicht förderlich für den Prozess der terminierten Vorsprachen aus. Insgesamt müsse vor allem bei einer flächendeckenden Wiedereinführung der Ausgabe von (aussagekräftigen) Eingangsbestätigungen damit gerechnet werden, dass alle vorsprechenden Kund:innen wieder längere Wartezeiten in Kauf nehmen müssten; dies wolle aber niemand.

Gesetzlich vorgeschrieben ist die Aushändigung einer Eingangsbestätigung nicht und auch die sog. Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für das SGB II sehen dieses Vorgehen nicht vor. Allerdings existiert – und darauf weist der Petent in seiner Eingabe zu Recht hin – seitens der Zentrale der Bundesagentur eine, die Jobcenter vor Ort nicht bindende **Information** (Weisung mit Informationscharakter im SGB II 201806011 vom 20.06.2018) dahingehend, dass man für den Bereich des SGB II die Ausstellung von Eingangsbestätigungen für Fallgestaltungen befürworte, in denen Kund:innen dieses Anliegen **explizit zum Ausdruck** bringen bzw. daran **ein berechtigtes Interesse** haben, um im Zweifel insbesondere die fristgerechte Einreichung von Unterlagen wie Leistungsanträge und Widersprüche belegen zu können.

Kurzum und auf den Punkt gebracht stehen sich im Einzelfall u.U. berechtigte Kund:inneninteressen sowie das Interesse des Jobcenters an einem möglichst reibungslosen und ohne lange Wartezeiten auskommenden Verwaltungsablaufs in seinen Eingangszonen gegenüber. Ferner ist der Aspekt zu beachten, dass auch heutzutage noch immer ein hoher Anteil an Kund:innen aus unterschiedlichsten Gründen (noch) nicht davon Gebrauch macht, die oben beschriebenen neuen Zugangswege zum Jobcenter in Gänze zu nutzen, um hierüber eine automatisierte Eingangsbestätigung zu erhalten.

Aus diesem Grund hat mein Haus nochmals das Gespräch mit der Geschäftsführung des Jobcenters gesucht.

Einigkeit besteht bei dem Punkt, dass die Kund:innen im Regelfall anstelle einer persönlichen Unterlagenabgabe weiter die bestehenden Wege der Unterlagenübermittlung nutzen sollen (Unterlageneinwurf in den Hausbriefkasten sowie postalische Versendung, deren Eingänge im JC jeweils mittels Eingangsstempel aktenkundig gemacht werden). Zudem soll das Jobcenter gerne weiterhin die Übertragung per E-Mail und Nutzung des Online-Angebots in Form von jobcenter.digital oder seiner Homepage bewerben werden. Dies alles trägt dazu bei, die knappen Personalressourcen schwerpunktmäßig für zügige Bearbeitung der Leistungsanträge der Kund:innen sowie deren Vermittlung in Arbeit einzusetzen.

Bezüglich der Frage der Eingangsbestätigungen konnte eine Verständigung dahingehend erzielt werden, dass im Zuge der Rückkehr des pandemiebedingt zurückgefahrenen Präsenzbetriebes im Einzelfall und auf besonderen Kund:innenwunsch hin bzw. bei objektiv berechtigtem Kund:inneninteresse künftig (wieder) Eingangsbestätigungen ausgestellt werden. Hierbei trifft die Fallkonstellation des berechtigten Kund:inneninteresses für Sachverhalte zu, in denen fristwahrende Unterlagen (insb. wie Leistungsanträge und Widersprüche) persönlich eingereicht werden. Die Eingangsbestätigung kann dabei bspw. durch Eingangsstempel auf einer im Jobcenter zu fertigenden Kopie des eingereichten Schriftstücks oder bedarfsweise durch separate Bescheinigung erfolgen. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung der auszustellenden Eingangsbestätigung bleibt den Vorgaben der Geschäftsführung des Jobcenters Bremen überlassen.

SWAE begrüßt die mit dem Jobcenter gefundene Lösung, da sie einen guten Kompromiss zwischen den beiderseitigen Interessenlagen herstellt und zugleich diejenigen Kund:innen, die ein berechtigtes Interesse am Nachweis des Einganges ihrer Unterlagen haben, jedoch das digitale Angebot des Jobcenters (noch) nicht nutzen können, die erforderliche Rechtssicherheit erhalten.

Vor diesem Hintergrund sehe ich die berechtigte Eingabe des Petenten als erledigt an.

Ich bitte daher dem Petenten mitzuteilen, dass seiner Petition abgeholfen wurde. Er kann künftig auf explizite Nachfrage bzw. bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eine Eingangsbestätigung für im Jobcenter Bremen eingereichte Unterlagen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Kristina Vogt
(Senatorin)